



wir ebenfalls, nur durch entsprechende Aufklärung können Nutzer von LV-Batterien über deren Rückgabemöglichkeit informiert werden.

Anpassungsbedarf sehen wir bei **Gestaltung der Beiträge der Hersteller** an die Organisationen für Herstellerverantwortung. Die in **§10** ausgeführten Regelungen zur ökologischen Gestaltung der Beiträge unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkt von denen der EU-Batterieverordnung. Laut EU-Batterieverordnung §57 Absatz 2 Buchstabe a stellen Organisationen für Herstellerverantwortung sicher, dass die Beiträge gegebenenfalls berücksichtigen, ob es sich um wiederaufladbare Batterien handelt, wie hoch der Rezyklatgehalt bei der Erzeugung der Batterien ist, ob die Batterien zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurden und welchen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck sie aufweisen.

Der vorliegende Referentenentwurf **macht diese Anforderungen in §10 nun bindend** („sind auch zu berücksichtigen...“) und fügt zudem noch das Kriterium der Reparierfähigkeit hinzu. Wir bezweifeln, dass eine solch wesentliche Änderung zulässig ist, da es sich beim EU-Batterierecht um eine Verordnung handelt. Zudem müssten die Organisationen für Herstellerverantwortung trotz fehlender objektiver Bewertungskriterien die unter den Punkten 1 und 2 angeführten Kriterien jeweils in eigenem Ermessen beurteilen. Eine verpflichtende Berücksichtigung dieser beiden Punkte lehnen wir daher ab.

#### **Änderungsvorschlag:**

§10 Satz (1) wird entsprechend der EU Batterie-Verordnung im Wortlaut wie folgt geändert:  
[..] Bei der Bemessung der Beiträge sind gegebenenfalls auch zu berücksichtigen [...]

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Erarbeitung der Neuregelungen zum Aufbau von Herstellerorganisationen und über die Erbringung von Sicherheitsleistungen **die Wirtschaftsbeteiligten nicht eingebunden** waren. Um in einem äußerst komplexen Marktfeld einen effektiven und effizienten Vollzug sicherzustellen zu können, ist die Einbindung der relevanten Wirtschaftsbeteiligten in die untergesetzliche Regelsetzung und die Mitgestaltung der Vollzugsstrukturen aber dringend geboten. Im vorliegenden Entwurf fehlen zudem detaillierte Bestimmungen, u.a. zur Berechnung von Sicherheitsleistungen.

Da diese Regelungen erhebliche markt- und finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf alle Marktbeteiligten haben werden, regen wir, ähnlich zu den Rechtsbereichen des Verpackungsgesetzes (VerpackG) und des Elektrogesetzes (ElektroG), dazu an, **eine herstellergetrage „Gemeinsame Herstellerstelle“ einzuführen**, die

- die zuständige Behörde nach §28 Batt-EU-AnpG und
- die notifizierende Behörde nach §39 Batt-EU-AnpG in Regelsetzung und Vollzug unterstützt
- sowie die Aufgaben des Beauftragten Dritten zur Erfüllung der Informationspflichten aus §24 Batt-EU-AnpG übernehmen kann.

Aufgrund der ggü. ElektroG und VerpackG sehr viel breiteren Regelungs- und Vollzugsfelder (Produktücknahme, -zirkularität und -konformität) sowie aufgrund der Beteiligung sehr unterschiedlicher Wirtschaftsbranchen (u. a. Elektro, Fahrrad, Automobil, Chemie, Handel) wird der Neuaufbau der „Gemeinsamen Herstellerstelle“ mit besonderer batteriespezifischen Fach- und Marktcompetenz empfohlen. Eine Integration in die bestehenden Strukturen des ElektroG und VerpackG wird nicht empfohlen. Nur so ist es möglich, dass die betroffenen Herstellerunternehmen und -organisationen eine effektive Regelsetzung und einen effizienten Vollzug mit Ihrer Marktexpertise unterstützen und aktiv mitgestalten können.

Unsere konkreten Änderungsvorschläge für eine „Gemeinsame Herstellerstelle“:

### **Änderungsvorschlag 1:**

Zu §33 Batt-EU-AnpG: Ermächtigung zur Beleihung

(1) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, die ~~Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz~~ Gemeinsame Herstellerstelle nach §33 a) mit den Aufgaben und Befugnissen nach § 5 Absatz 2, ~~§ 8 Absatz 91 Satz 3, Absatz 4 Satz 4 und 6 und Absatz 7 bis 9, § 9 Absatz 4, den §§ 29 bis 31 und § 36 Absatz 1~~ und dem Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542 zu beleihen.

### **Änderungsvorschlag 2:**

Einfügen eines §33 a) Batt-EU-AnpG: Einrichtung einer Gemeinsamen Herstellerstelle

(1) Die Hersteller und Herstellerorganisationen richten eine Gemeinsame Herstellerstelle als rechtsfähige Organisation ein.

(2) Die in Absatz 1 genannten Hersteller und Herstellerorganisationen oder Interessenverbände legen eine Organisationssatzung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit fest. Die Stiftungssatzung muss die zu erfüllenden Aufgaben verbindlich festschreiben und die Organisation und Ausstattung der Gemeinsamen Herstellerstelle so ausgestalten,

1. dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der in § 33 (3) genannten Aufgaben sichergestellt ist,
2. dass die in Satz 1 genannten Hersteller und Herstellerorganisationen ihre Interessen zu gleichen Bedingungen und in angemessenem Umfang einbringen können, sicherstellen,
3. dass die Neutralität der Zentralen Stelle gegenüber allen Marktteilnehmern stets gewahrt bleibt, sicherstellen,
4. dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie
5. von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden, insbesondere gegenüber den Mitgliedern von Aufsichtsgremien sowie gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit.

(3) Die Organisationssatzung ist im Internet zu veröffentlichen. Änderungen der Organisationssatzung sind dem Aufsichtsgremium vorbehalten. Das Aufsichtsgremium entscheidet über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

(4) Aufgaben der „Gemeinsame Herstellerstelle“ sind,

1. die zuständige Behörde nach §28 Batt-EU-AnpG und
2. die notifizierende Behörde nach §39 Batt-EU-AnpG in Regelsetzung und Vollzug zu unterstützen
3. sowie die Aufgaben des Beauftragten Dritten zur Erfüllung der Informationspflichten aus §24 Batt-EU-AnpG zu übernehmen.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zweirad-Industrie-Verband e. V.



Geschäftsführer



Leiter Technik und Normung



Leiterin Wirtschafts- und Industriepolitik